

lieh, daß der Täter ausschließlich von solchen Mitteln seinen Unterhalt bestreitet. Der Täter muß vorsätzlich handeln.

5. Hier kann auch auf **Haftstrafe** (§ 41) sowie bei Vorliegen der Arbeitsfähigkeit auf **Arbeitserziehung** von mindestens einem Jahr und höchstens zwei Jahren (§ 42 Abs. 1 Satz 3) erkannt werden. Ferner sind die Zusatzstrafe der Aufenthaltsbeschränkung und die Anordnung einer staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht möglich. Gegen Jugendliche kann auf Arbeitserziehung und hier auch auf Jugendhaft nicht erkannt werden (vgl. §§ 69, 74).

Gern. Abs. 2 kann in leichten Fällen von strafrechtlichen Maßnahmen abgesehen werden. In diesen Fällen ist es möglich, ausschließlich auf die staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht zu erkennen. Das sind Aufsichtsmaßnahmen, die vom Gericht ausgesprochen und von den örtlichen Organen ausgestaltet und kontrolliert werden. (Vgl. VO vom 15.8.68 über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger, GBl. II S. 751.)

6. Abs. 3 enthält eine spezielle Vorschrift für **wiederholte Straffälligkeit**. Sie dient der Bekämpfung der Rückfallkriminalität. Voraussetzung ist die bereits erfolgte Verurteilung wegen einer Straftat nach Abs. 1 oder wegen eines Verbrechens gegen die Persönlichkeit, gegen Jugend und Familie, gegen das sozialistische, persönliche oder private Eigentum, gegen die allgemeine Sicherheit oder gegen die staatliche Ordnung.

§ 250

Tierquälerei

Wer vorsätzlich ein Tier roh mißhandelt oder quält, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

Anmerkung :

Andere Mißhandlungen von Tieren können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

1. Die Strafbestimmung dient **dem Schutz der Tiere** vor Angriffen, die das ethische Empfinden des Menschen verletzen, und entspricht zugleich einer wesentlichen Seite der emotionalen Erziehung. Aus diesem Grund besteht ein Interesse an der Bekämpfung derartiger Verhaltensweisen.

2. Die Handlung wird durch ein **rohes Mißhandeln** oder durch das **Quälen** eines Tieres begangen. Rohes Mißhandeln ist eine unmittelbare, in der Regel einmalige Einwirkung auf das Tier, z. B. durch Schla-